

Informationen zum Haushalt der Stadt Meckenheim

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zum Haushalt der Stadt Meckenheim.....	2
Reform des kommunalen Haushaltsrechts	2
Wesentliche Elemente des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF).....	2
Die Bilanz:	2
Der Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung:.....	3
Der Finanzplan und die Finanzrechnung:	4
Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft.....	5
Der Haushaltskreislauf	6
Die Haushaltssatzung	8
Der Haushaltsplan.....	10

Allgemeines zum Haushalt der Stadt Meckenheim

Reform des kommunalen Haushaltsrechts

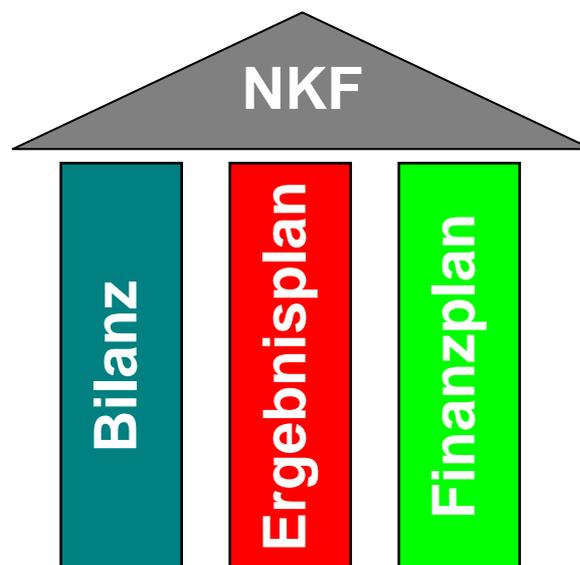
Durch das am 1.1.2005 in Kraft getretene „Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen –NKFG NRW-“, wurden die nordrhein-westfälischen Gemeinden / Gemeindeverbände verpflichtet, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihr bislang kameralistisches Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung (Doppik) umzustellen. Eine frühere Umstellung war zulässig.

Die Stadt Meckenheim hat die Umstellung auf das neue Finanzsystem mit dem Haushalt 2009 erstmalig vollzogen.

Wesentliche Elemente des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

Das NKF stützt sich auf drei wesentliche Komponenten (Drei-Komponenten-System) für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss:

- die Bilanz
- den Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung
- den Finanzplan und die Finanzrechnung



Die Bilanz:

Die Bilanz ist gemäß § 41 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) Teil des neuen Jahresabschlusses und weist das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital nach. Sie enthält die zum Bilanzstichtag bewerteten Bestandsgrößen der Aktiva und Passiva; das sind die bewerteten Vermögensgegenstände (inkl. der liquiden Mittel) auf der einen Seite (Aktiva, getrennt nach Anlage- und Umlaufvermögen) und auf der anderen Seite (Passiva) das Eigenkapital sowie die Wertansätze der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten).

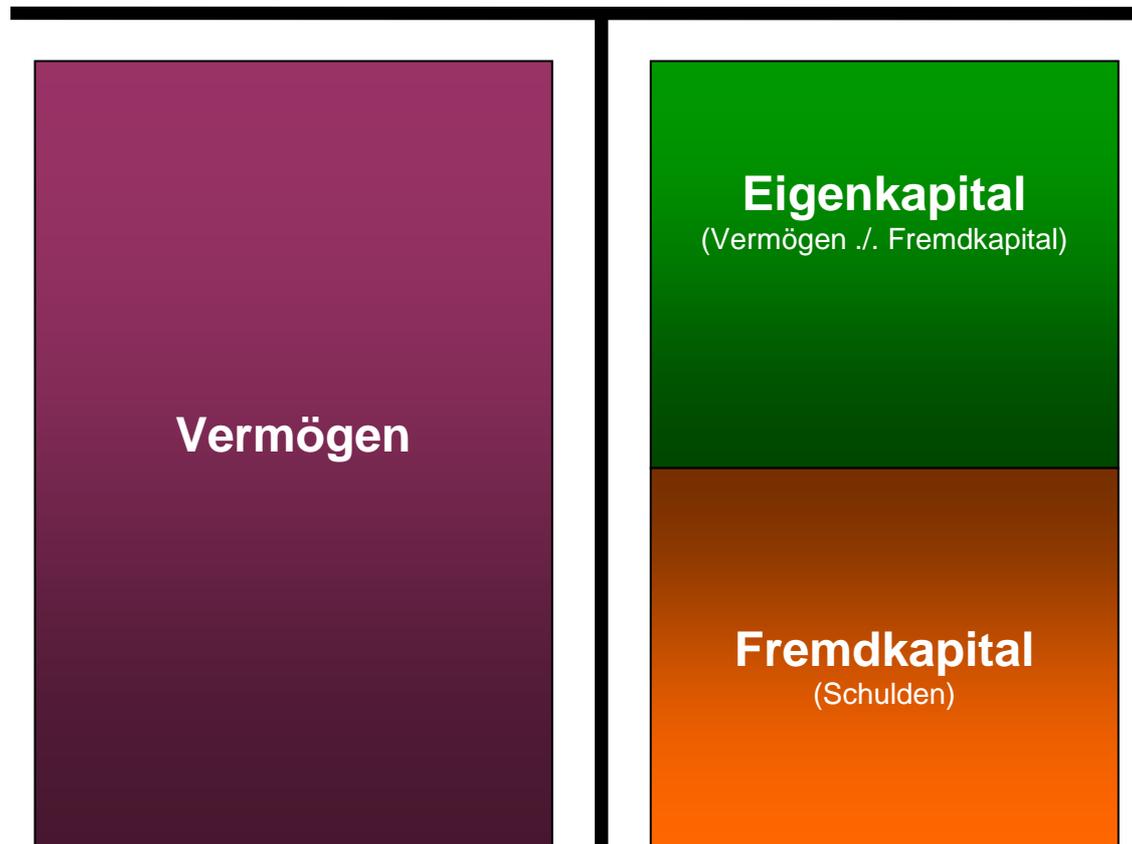
Gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Derzeit erfolgt die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz. Die Feststellung erfolgt im Anschluss durch den Rat der Stadt Meckenheim bevor die Eröffnungsbilanz gem. § 105 GO NRW der überörtlichen Prüfung unterzogen wird.

Die Bilanz

Aktiva

Passiva



Der Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung:

Der Ergebnisplan ist das wichtigste Planungselement des neuen Haushalts. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht in seiner Ergebnisrechnung der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Ergebnisplan gibt einen Gesamtüberblick über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Aus dem ausgewiesenen Ergebnis ist erkennbar, ob sich das Eigenkapital voraussichtlich erhöht (Planüberschuss) oder vermindert (Planfehlbetrag).

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr der Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Sollten die Aufwendungen die Erträge übersteigen, gilt der Haushalt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 GO NRW aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder hergestellt sein wird. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag wird in die Bilanz übernommen und wirkt sich verändernd auf das Eigenkapital der Kommune aus. Das Jahresergebnis umfasst die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, die Finanzaufwendungen und –erträge sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge und bildet den Ressourcenverbrauch der Kommune umfassend ab.

Der Finanzplan und die Finanzrechnung:

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investitionen und für Finanzierungstätigkeiten und stellt die planerische Veränderung des Geldvermögens dar.

Im Finanzplan wird der notwendige Kreditbedarf für Investitionen im Planungszeitraum festgelegt. Der Liquiditätssaldo bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Kommune in der Bilanz ab.

Der Finanzplan gibt einen systematischen Überblick über die voraussichtliche finanzielle Lage der Stadt im Planjahr und in den drei Folgejahren. Er stellt insbesondere dar, inwieweit sich der Finanzmittelbedarf aus laufender Tätigkeit oder aus Investitionstätigkeit ergibt und wie der Fehlbetrag aus Investitionstätigkeiten (z. B. durch Kreditaufnahmen) gedeckt werden soll.

Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Der Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mittel der Kommune in der Bilanz ab.

Der Unterschied zwischen Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) kann an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

1. Die Beschaffung eines Vermögensgegenstandes, z. B. eines Dienstfahrzeuges, stellt zunächst eine Auszahlung in Höhe des Kaufpreises dar, die im Finanzplan ausgewiesen wird. Die Nutzung des Fahrzeuges führt ab der Anschaffung im laufenden und in den folgenden Jahren (während der Nutzungsdauer) zu Aufwand. Nur dieser Aufwand wird jährlich in Form von Abschreibungen im Ergebnisplan veranschlagt.
2. Die Bildung von Pensionsrückstellungen für die aktiven Beschäftigten Beamten führt zu jährlichem Aufwand, der im Ergebnisplan ausgewiesen wird. Die aktuellen Versorgungsbezüge an die Pensionäre dagegen stellen Auszahlungen dar, die im Finanzplan erscheinen.
3. Nimmt die Kommune einen Kredit auf, so stellen die Zinszahlungen Aufwand dar und werden im Ergebnisplan dargestellt. Die Tilgung hingegen wird als Finanzierungstätigkeit nur im Finanzplan veranschlagt.

Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft

Das grundlegende Recht für die öffentliche Finanzwirtschaft der Gemeinde findet sich im 8. bis 11. Teil der Gemeindeordnung (§§ 75-115).

Die Gemeindehaushaltsverordnung enthält Einzelheiten und Formvorschriften für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Kommune. Sie führt damit die Gemeindeordnung weiter aus und ergänzt sie:

- Haushaltsplan (§§ 1-10)
- Planungsgrundsätze und Ziele (§§ 11-19)
- Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft (§§ 20-26)
- Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 27-31)
- Vermögen und Schulden (§§ 32-36)
- Jahresabschluss (§§ 37-48)
- Gesamtabchluss (§§ 49-52)
- Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz (§§ 53-57)
- Schlussvorschriften (§§ 58, 59)

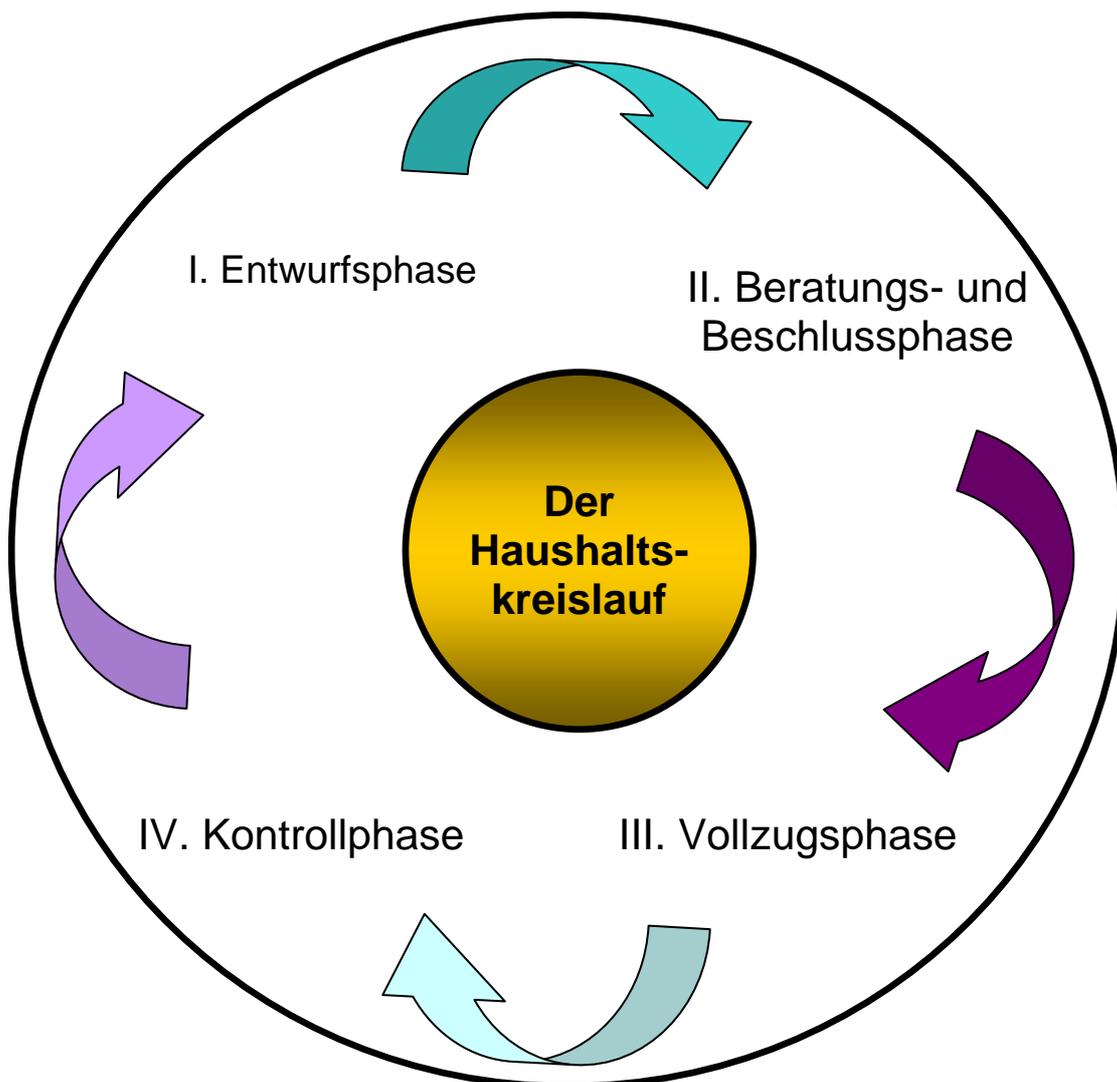
Zur GO und GemHVO sind Verwaltungsvorschriften und –verordnungen erlassen worden, u. a. auch, um eine formelle und inhaltliche Einheitlichkeit aller Gemeindehaushalte zu gewährleisten und damit eine Vergleichbarkeit der Haushalte zu erreichen.

Der Haushaltskreislauf

Der Haushalt durchläuft, beginnend mit seiner Aufstellung und endend mit der Entlastung des Bürgermeisters, mehrere Phasen. Dieses Verfahren wird als „Haushaltskreislauf“ bezeichnet. Der Haushaltskreislauf unterteilt sich in folgende Abschnitte:

- Aufstellung und Entwurf
- Beratung und Beschlussfassung
- Vollzug
- Kontrolle.

Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die einzelnen haushaltsmäßigen Entscheidungen und Handlungen sind gegeneinander abgegrenzt. Sie obliegen dem Rat und seinem Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Verwaltung (Kämmerei und Rechnungsprüfungsamt).



I. Entwurfsphase

1. Rundschreiben des Kämmersers an alle Fachbereiche der Verwaltung bezüglich der im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im neuen Haushaltsjahr zu veranschlagenden Haushaltsmittel – Mittelanforderung
2. Zusammenstellung der Eckdaten für den kommenden Haushalt (Orientierungsdaten, Steuerschätzung, Eckdaten des Kreises)
3. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs durch den Kämmerner
4. Bestätigung des Haushaltsplanentwurfs durch den Bürgermeister
5. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs in den Rat der Stadt Meckenheim
6. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ist der Haushaltsplanentwurf während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Einwohner und Abgabepflichtige können innerhalb von 14 Tagen Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf erheben.

II. Beratungs- und Beschlussfassungsphase

1. Beratung in den Fachausschüssen, im Finanzausschuss sowie im Hauptausschuss
2. Beschlussfassung durch den Rat. Der Rat entscheidet auch über die Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen.
3. Anzeige / Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises)
4. Bekanntmachung und Auslegung der genehmigten Haushaltssatzung
5. Inkrafttreten der Haushaltssatzung

III. Vollzugsphase

Mit dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung ist die Stadt Meckenheim zur Ausführung des Haushalts unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze berechtigt,

- die im Ergebnis- und Finanzplan veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu leisten,
- die vorgesehenen Erträge / Einzahlungen zu beschaffen,
- die von der Kreditermächtigung erfassten Kredite (inkl. Kassenkredite) aufzunehmen und
- die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen einzugehen.

Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist ebenfalls beizufügen.

IV. Kontrollphase

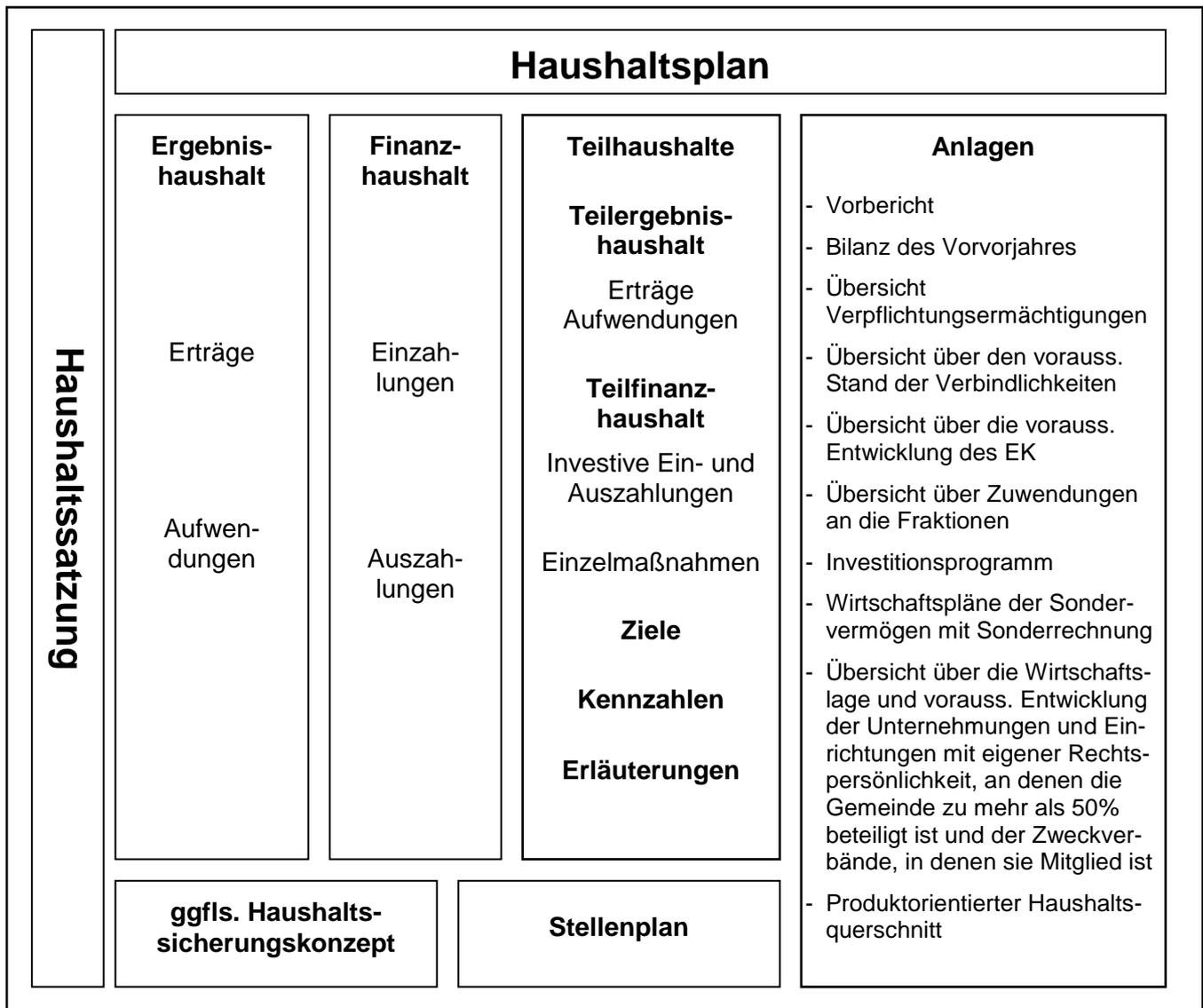
1. Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsbemerkungen
3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen in einem Prüfungsbericht; in diesen ist der sog. Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen.
4. Beratung des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
5. Beschlussfassung über den vom Kämmerner aufgestellten, vom Bürgermeister bestätigten und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch die Ratsmitglieder
6. Entlastung des Bürgermeisters

7. Mitteilung des Ratsbeschlusses über den festgestellten Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters an die Aufsichtsbehörde
8. Öffentliche Bekanntmachung und anschließende Verfügbarhaltung des Jahresabschlusses bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses.

Die Haushaltssatzung

Wenn landläufig vom „Haushaltsplan“ gesprochen wird, so sind damit eigentlich zwei Dinge gemeint:

1. die Haushaltssatzung und
2. der Haushaltsplan mit seinen Anlagen als „Zahlenwerk“.



Die Haushaltssatzung, die dem Haushaltsplan vorangestellt ist, beinhaltet folgende Paragraphen:

➤ **§ 1 - Festsetzung des Haushaltsplans**

Unverzichtbarer Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Durch die Übernahme der Gesamtsummen werden zugleich die Einzelansätze verbindlich festgesetzt, aus denen sich das Gesamtvolumen des Haushaltsplans ergibt.

Angabe des Gesamtbetrages der im Haushaltsplan festgesetzten Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Stadt Meckenheim

➤ **§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite**

Die Haushaltssatzung enthält den Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist.

➤ **§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren.

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung, Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre einzugehen, ist bei der jeweiligen Investitionsmaßnahme ausgewiesen und in einer gesonderten Übersicht zum Haushaltsplan insgesamt erfasst.

➤ **§ 4 – Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage**

Die Höhe der Ausgleichsrücklage wird im Rahmen der Eröffnungsbilanz festgestellt. Sie beträgt bei der Stadt Meckenheim 10.042.587,02 Euro. Bis zu dieser Höhe kann die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden.

Sofern der Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann, ist der entsprechende Betrag hier auszuweisen. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

➤ **§ 5 – Liquiditätskredite**

Hier ist der Höchstbetrag kurzfristiger Kreditaufnahmen festzusetzen, der zur Gewährleistung der Liquidität der Stadtkasse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich benötigt wird.

Die Höchstsumme ist bei der Stadt Meckenheim zur Zeit auf 15 Mio. € festgelegt.

➤ **§ 6 – Steuersätze für die Gemeindesteuern**

Hier werden die Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer ausgewiesen.

➤ **§ 7 – Haushaltssicherungskonzept**

Sofern die Stadt Meckenheim ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, ist an dieser Stelle anzugeben, in welchem Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich wieder hergestellt sein wird.

➤ **Weitere Vorschriften**

Die Haushaltssatzung kann fakultativ weitere Vorschriften beinhalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan

des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen. Die Stadt Meckenheim hat in den §§ 8 bis 11 weitere Vorschriften festgeschrieben.

Die Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim ist mit ihren Anlagen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises) anzuzeigen bzw. zur Genehmigung vorzulegen.

Der Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist ein umfangreiches Zahlenwerk in dem alle Zahlungsströme der Stadt nach den einzelnen Produktbereichen für den konsumtiven und den investiven Bereich aufgeführt sind.

Für die Darstellung im Haushaltsplan gilt der seitens des Innenministeriums verbindlich vorgegebene Produktrahmen mit 17 Produktbereichen.

Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Der städtische Haushalt gliedert sich in:

- 17 Produktbereiche
- 22 Produktgruppen
- 31 Produkte

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO NRW sind die Haushaltsplan Anlagen beizufügen:

➤ **Vorbericht**

Der Vorbericht gibt in konzentrierter Form einen Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Erträge (Zuweisungen, Steuern, Gebühren und Entgelte) und Aufwendungen (Personalausgaben, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen, Kreisumlage), den Vermögens und der Schulden sowie über die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen.

Aufgabe des Vorberichts ist es, unter Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der übrigen Anlagen zum Haushaltsplan, die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren darzustellen und die zukünftige Entwicklung aufzuzeigen.

➤ **Stellenplan**

Der Stellenplan gibt Auskunft über die Personalplanung, die personelle Besetzung sowie die Besoldungs- und Vergütungsstufen. Er ist Grundlage der zu veranschlagenden Bezüge und Gehälter.

➤ **Budgetregeln**

Im Rahmen der Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung erhalten die mittelbewirtschaftenden Fachbereiche umfangreiche Budgetrechte. Ihnen wird im Rahmen vorgegebener Budgets eine weitgehend selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ermöglicht.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets sowohl im konsumtiven Bereich (Ergebnisplan) als auch im investiven Bereich (bezogen auf die im Finanzplan dargestellten Investitionsmaßnahmen) verbunden.

Die im Haushaltsplan gebildeten Budgets und die dazu getroffenen Bewirtschaftungskriterien stellt die Stadt Meckenheim im Vorbericht zum Haushaltsplan dar.

➤ **Gesetzlich vorgeschriebene Übersichten**

Dem Haushaltsplan sind nach der Gemeindehaushaltsverordnung verschiedene Anlagen beizufügen.

Es handelt sich um Übersichten über die Verpflichtungsermächtigungen, die Zuwendungen zu sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Ratsfraktionen, den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten sowie über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals.

Soweit Haushaltspositionen mit einem Haushaltsvermerk (Sperrvermerk, Zweckbindungsvermerk) versehen sind, sind diese im Haushaltsplan in einer gesonderten Übersicht erfasst. Diese Haushaltsvermerke enthalten ggf. einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans.

➤ **Wirtschaftspläne / verbundene Unternehmen**

Dem Haushaltsplan ist eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmend und Einrichtungen beizufügen. Bei der Stadt Meckenheim sind dies die Stadtwerke, die Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH (EMM GmbH) und die Meckenheim Wohnungsgesellschaft mbH (MWG GmbH).